

(Abg. Döhler.)

(A) arzt, Kreisarzt) festgestellt sein muß. Durch die Zeugnisse und außerdem durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes muß, dafern die Genehmigung nicht von dieser selbst erteilt wird, dargetan sein, daß jeder Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist."

§ 7 lautet:

"Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und sofern es auch nur einer der Ärzte für erforderlich erklärt, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden.

Ist der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht von einem Arzte behandelt worden, so ist ein zweiter beamteter Arzt zur Mitwirkung zu berufen."

Meine Herren! Diese Paragraphen schreiben also eine Mitwirkung von 1 bez. 2 beamteten Ärzten vor, die befugt sind, die Zeugnisse auszustellen, die nötig sind, um eine verstorbene Person in das Krematorium zu überführen. Man war im Lande sich nicht ganz klar, wer eigentlich im Sinne des Gesetzes als „beamteter“ Arzt anzusehen sei. Der Feuerbestattungsverein von Verdau und Umgegend hat sich infolge dessen mit einer dahin zielenden Anfrage an die Oberbehörde gewandt, und diesem Verein ist daraufhin folgender Bescheid zugegangen:

„Ihre unterm 23. September 1908 direkt an die Königliche Kreishauptmannschaft zu Zwickau gerichtete Anfrage über die Auslegung des Begriffes „beamteter“ Arzt in § 6 Ziffer 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1906, die Feuerbestattung betreffend, ist von dieser dem Königlichen Ministerium des Innern vorgelegt worden.

Letzgenannte Oberbehörde hat nach Gehör des Landesmedizinalkollegiums und im Einvernehmen mit dem Justizministerium der Königlichen Kreishauptmannschaft darin beigepflichtet, daß unter „beamteten Ärzten“ im Sinne von § 6 Ziffer 3 des oben angezogenen Gesetzes in Sachsen nur die Bezirksärzte zu verstehen sind."

Meine Herren! Damit ist nun ganz deutlich ausgesprochen, daß eben nur die Bezirksärzte befugt sind, die erforderlichen Zeugnisse auszustellen, und damit, meine Herren, ergeben sich auch die Erschwernisse, die diese Vorschrift und die ihr gegebene Auslegung mit sich bringen, ganz von selbst und ganz besonders für diejenigen Orte, in denen ein Bezirksarzt nicht wohnt. Die Angehörigen eines Verstorbenen, welcher durch Feuer bestattet werden soll, müssen also in diesem Falle den fernwohnenden Bezirksarzt veranlassen, an dem Sterbeorte zu erscheinen. Ist der Bezirksarzt

durch dringende, wichtige Dienstgeschäfte am baldigen Erscheinen behindert, so muß eben mit der Überführung dementsprechend gewartet werden.

Erhöht werden aber diese Erschwernisse, meine Herren, wenn § 7 des Feuerbestattungsgesetzes einschlägt, und das trifft in allen den Fällen zu, in denen ein plötzlicher Tod eintritt, ohne daß vorher der Verstorbene in ärztlicher Behandlung gewesen ist. Hier herein fallen die Sterbefälle infolge Herz-, Lungen-, Gehirnschlages usw. In diesen Fällen haben also laut Gesetz zwei beamtete Ärzte in Tätigkeit zu treten. Welche Verzögerungen dadurch entstehen, namentlich während der Urlaubszeit, während welcher ein Bezirksarzt den anderen vertritt und der zweite hinzugezogene Bezirksarzt vielleicht aus einer weit entfernten Gegend herbeigerufen werden muß, können Sie sich doch vorstellen. Also außer all der Bestürzung, die überhaupt jeder Todesfall in eine Familie trägt, kommt noch die Beunruhigung dazu, daß in diesem Falle überhaupt der Tag der Einäscherung vorerst nicht bestimmt werden kann, denn es können doch Tage vergehen, ehe der oder die Bezirksärzte in der Lage sind, die Leichenschau vorzunehmen, für die sie überhaupt zu liquidieren berechtigt sind; und je entfernter der zugezogene Bezirksarzt wohnt, desto höher wird auch die Liquidation ausfallen.

Ich gebe zu, daß der Gesetzgeber bei Abfassung der §§ 6 Abs. 3 und 7 vielleicht große Vorsicht in den Vordergrund hat stellen wollen, aber mit unserem Antrage wollen wir die Vorsicht auch nicht außer acht lassen. Das will ich gleich betonen, um eventuell dahin gehenden Einwendungen zu begegnen. Was sind denn die Verpflichtungen, die die betreffenden Ärzte auf sich nehmen, die die Zeugnisse auszustellen haben? Ich finde in § 8 des Feuerbestattungsgesetzes folgendes darüber verzeichnet:

"Dem Erfordernisse, daß die ärztlichen Zeugnisse übereinstimmen, ist genügt, wenn beide Ärzte bezeugen, daß der Tod durch eine bestimmt zu bezeichnende Ursache herbeigeführt worden ist, die den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Bestehen unter den beiden Ärzten verschiedene Ansichten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnisse diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, daß die Ärzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Wird dagegen durch die Leichenschau oder durch die Leichenöffnung auch nur bei einem der Ärzte der Verdacht eines Verbrechens begründet, so ist